

keine Möglichkeit ausschliessen, die Zahl der Tötungsdelikte zu verringern. Dies tut die Mehrheit der Kantone gemäss einer im Herbst 2014 von der Schweizerischen Kriminalprävention durchgeführten Umfrage. Mit dem Aufbau von kantonalen Bedrohungsmanagements etablieren die Kantone Systeme zum Erkennen, zur Einschätzung und zum Entschärfen von Bedrohungen gegen Leib und Leben. Die Fragen und Herausforderungen beim Aufbau der Bedrohungsmanagements sind in allen Kantonen ähnlich, die Lösungen hingegen variieren von Kanton zu Kanton.

Mit meinem Postulat ersuche ich den Bundesrat, die Kantone in dieser wichtigen Arbeit mittels eines Grundlagenberichtes zu unterstützen. Der Bericht soll Antworten auf datenschutzrechtliche Fragen geben, die sich im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zu potenziell gefährlichen Menschen stellen. Er soll Erfahrungen der Kantone mit Risiko- und Rückfallanalyseinstrumenten schweizweit verfügbar machen und zu einem einheitlichen Verständnis von Bedrohungsmanagement in der Schweiz beitragen. Ich bin überzeugt, dass die Förderung des Wissenstransfers im Bereich Bedrohungsmanagement zwischen den Kantonen zu einem verbesserten Schutz von bedrohten Personen und zu einer Reduktion der Gewaltbereitschaft der gewaltandrohenden Personen beitragen kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates zu folgen und das Postulat anzunehmen.

Geissbühler Andrea Martina (V, BE): Der im Postulat geforderte Bericht ist nicht zielführend und greift in die Kantonshoheit ein. Es besteht auch keine Notwendigkeit für diesen Bericht, da in den Kantonen und vor allem in den Polizeikörpern die bestehenden Probleme schon bekannt sind.

Ich war sieben Jahre als Polizistin tätig und musste oft wegen häuslicher Gewalt ausrücken. Sehr häufig sind die Täter ausländischer Herkunft, mit islamischem Hintergrund. In ihrer Kultur ist das Schlagen und Züchtigen von Frauen Alltag und bedeutet keine Straftat. Daher sind sie den Frauen gegenüber immer wieder gewalttätig, sie sind also Wiederholungstäter. Die Frauen beherrschen meist keine unserer Landessprachen, und sie sind auch schlecht integriert, haben keine Arbeit und sind daher vom Täter abhängig. Deshalb ziehen mehr als zwei Drittel der Opfer die Strafanzeige zurück – dies meist im Zusammenhang mit einer Bedrohung durch den Täter.

Das Problem, welches sich bei häuslicher Gewalt zeigt, ist Folgendes: Die häusliche Gewalt ist zwar ein Officialdelikt, es ist aber in einem Antragsdelikt verpackt. Mit Artikel 55a des Strafgesetzbuches hat das Opfer die Möglichkeit, die Strafanzeige jederzeit zurückzuziehen. Das heisst, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt alle Betroffenen befragen – dies meist mit Dolmetschern – und eine Meldung an die Opferhilfe machen muss. Dann gibt es eine Anzeige gegen den Täter. Das geschieht alles auch dann, wenn das Opfer bereits von Artikel 55a Gebrauch gemacht und die Anzeige zurückgezogen hat. Wenn wir also bei häuslicher Gewalt wirklich etwas verbessern möchten und die Täter bestraft bzw. die Opfer geschützt werden sollen, müssen wir Artikel 55a des Strafgesetzbuches streichen. Alles andere bringt nichts und kostet nur Geld.

Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen und den Föderalismus zu akzeptieren, welcher in diesem Bereich sehr gut funktioniert.

Feri Yvonne (S, AG): Liebe Kollegin, Sie haben Behauptungen in Bezug auf gewaltanwendende muslimische Personen aufgestellt. Mich würde interessieren, woher diese Zahlen sind, auf welcher Grundlage sie beruhen und ob Sie diese offenlegen können.

Geissbühler Andrea Martina (V, BE): Da können Sie in Polizeistatistiken nachschauen. Sie können auch auf Opferhilfestellen nachfragen, wer die Betroffenen sind, nicht nur bei der Polizei. Es ist einfach eine Tatsache, dass die Mehrheit der Täter bei häuslicher Gewalt ausländischer Herkunft ist. Natürlich gibt es auch Schweizer, die häusliche Gewalt an-

wenden. Es gibt auch solche, die eben keinen Hintergrund haben, der es ihnen erlaubt, Frauen zu schlagen, oder solche, die einen Hintergrund haben, der ihnen sogar sagt, dass es in Ordnung ist, wenn sie das tun. Aber es ist einfach Fakt, dass das ein grosses Problem ist, weil diese Männer Wiederholungstäter sind. Bei den anderen Männern hat man vielleicht die Möglichkeit, mit einer Strafe etwas zu machen. Wenn es Schweizer Familien sind, ist die Frau in einer besseren Position und meistens nicht so stark vom Mann abhängig, wie es bei ausländischen Familien oft der Fall ist. Dort ist eben die Frau sehr stark vom Mann abhängig, und daher geschieht oft nichts, weil sie die Anzeige sofort zurückzieht, bevor wir überhaupt ermittelt haben.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Frau Nationalrätin Geissbühler hat eigentlich das beste Argument für dieses Postulat geliefert. Sie hat nämlich von den Wiederholungstätern gesprochen, und um diese geht es. Wir wissen, dass sich die häusliche Gewalt durch eine stetige Eskalation auszeichnet: Das erste Mal ist es noch nicht so schlimm, das zweite Mal etwas schlimmer, das dritte Mal noch etwas schlimmer. Gerade bei dieser Form von Gewalt und gerade bei Wiederholungstätern ist es wichtig, ein Bedrohungsmanagement zur Gefahrenabwehr zu haben, um eben diese Eskalation zu durchbrechen, um eben eingreifen zu können. Sie können vielleicht beim ersten, zweiten, dritten Mal noch nicht eingreifen, aber Sie können mit einem Bedrohungsmanagement verhindern, dass diese Eskalation einfach weitergeht.

Es gibt Kantone, die bereits mit diesem Bedrohungsmanagement arbeiten. Der Kanton Solothurn z. B. setzt das bereits ein, in mehreren Kantonen sind Vorbereitungsarbeiten im Gang. Jetzt stellt sich die Frage, ob es im Bundesrecht – deshalb ist der Bundesrat bereit, dieses Postulat anzunehmen: weil es nicht mehr um die kantonale Frage geht, sondern um Bundesrecht – Hindernisse des Datenaustauschs gibt, wenn es darum geht, dieses Bedrohungsmanagement durchzuführen. Diese Frage wollen wir abklären, das ist der Inhalt dieses Postulates. Selbstverständlich werden wir das zusammen mit den Kantonen tun.

Wenn Sie verhindern können, dass es aufgrund von Datenaustauschhindernissen zu weiteren Eskalationen kommt, dass Frauen, Kinder und manchmal auch Männer Opfer von häuslicher Gewalt werden, wenn Sie mit diesem Postulat hier einen Beitrag dazu leisten können, dann hat es sich schon gelohnt.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.3441/11 794)

Für Annahme des Postulates ... 133 Stimmen

Dagegen ... 52 Stimmen

(4 Enthaltungen)

13.3447

**Motion Ribaux Alain.
Keine SMS und Tweets
aus Gerichtssälen**

**Motion Ribaux Alain.
Pas de SMS ni de tweets
depuis les salles d'audience
des tribunaux**

Nationalrat/Conseil national 05.05.15

Le président (Rossini Stéphane, président): La motion Ribaux a été reprise par Monsieur Feller.

Feller Olivier (RL, VD): Notre ancien collègue Alain Ribaux propose une modification du Code de procédure civile ainsi

que du Code de procédure pénale afin d'ancrer dans ces deux textes l'interdiction d'utiliser, au cours des audiences dans les procédures judiciaires, des moyens de communication tels que les tweets et les SMS.

Il est vrai que ces moyens de communication modernes donnent à tous ceux qui se trouvent dans une salle d'audience – les parties, bien sûr, mais aussi les représentants des médias, les spectateurs – la possibilité de communiquer avec des tierces personnes qui ne se trouvent pas dans la salle d'audience et informer ainsi ces tierces personnes du déroulement de l'audience en temps réel. Cela peut poser des problèmes s'agissant de la manifestation de la vérité. En effet, on peut imaginer que, par exemple s'il y a tout d'un coup un son que l'on entend dans une salle, cela peut créer une excitation – comme cela se passe en ce moment –, lorsqu'un tweet est envoyé à un témoin qui est sur le point d'être entendu mais qui n'est pas encore dans la salle, que ce tweet qui concerne le déroulement de l'audience puisse influencer la déclaration future du témoin. Cela peut donc nuire à la manifestation de la vérité. De façon générale, des renseignements fournis en temps réel aux personnes non présentes comportent également des risques, par exemple en matière de sécurité ou de pertinence des informations qui sont ainsi diffusées.

Le Conseil fédéral partage l'approche générale de Monsieur Ribaux. Il considère, comme lui, que la recherche de la vérité par les autorités judiciaires ne doit pas être entravée. Cela étant, le Conseil fédéral estime que le Code de procédure civile et le Code de procédure pénale comportent déjà un certain nombre d'outils, un certain nombre de moyens qui sont suffisants pour permettre au président de l'audience, aux juges, d'ordonner, par exemple, l'interdiction de la diffusion de tweets ou de SMS.

Le problème dans l'appréciation du Conseil fédéral est le suivant: le principe en vigueur, c'est que toute communication au moyen des nouvelles technologies, toute communication vis-à-vis de l'extérieur est possible, sauf si le juge ordonne une interdiction. Ce que souhaiterait, à juste titre, Monsieur Alain Ribaux, c'est que le principe soit l'interdiction de communiquer vis-à-vis de l'extérieur. Dans la législation d'exécution concrète du principe d'interdiction, on pourra évidemment imaginer l'introduction de quelques exceptions. Ce que nous souhaitons et ce que je vous propose d'accepter, c'est une interdiction de communiquer pendant le procès, à des tiers, des informations concernant le déroulement de l'audience, étant entendu que dans la législation d'application, des exceptions pourront être prévues.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Die Motion sieht die Wahrheitsfindung in Gefahr, wenn Medienschaffende oder Zuschauer Einzelheiten aus öffentlichen Gerichtsverhandlungen per SMS oder Twitter an Dritte ausserhalb des Gerichtssaales übermitteln. Der Motionär befürchtet, dass der Gebrauch von solchen Kommunikationsmitteln die Aussagen von Personen beeinflussen könnte, die noch befragt werden sollen. Weiter könnte die Sicherheit der Verhandlungen gefährdet werden. Um das zu verhindern, verlangt die Motion, dass der Gebrauch der erwähnten Kommunikationsmittel in Gerichtssälen grundsätzlich verboten wird.

Auch der Bundesrat ist der Meinung, dass die Verfahrensgesetze sicherstellen müssen, dass die Justizbehörden bei der Wahrheitsfindung nicht gestört oder behindert werden. Das Grundanliegen der Motion ist in diesem Sinne durchaus berechtigt. Anders als der Motionär ist der Bundesrat aber der Auffassung, dass wir mit den bestehenden Regelungen eigentlich genügende gesetzliche Grundlagen haben. Denn die Straf- und die Zivilprozessordnung verpflichten die Gerichte bzw. die Verfahrensleitung, dass während der Verhandlung für Ruhe und Ordnung gesorgt wird. Diese Pflicht respektive diese Kompetenz umfasst auch die Sorge um eine unbeeinflusste Wahrheitsfindung. Das heisst also, soweit die Gefahr besteht, dass bestimmte Machenschaften die Wahrheitsfindung beeinträchtigen könnten, können die Gerichte schon heute gestützt auf das geltende Recht die nötigen Massnahmen anordnen. Das kann zum Beispiel

auch ein Verbot sein, während der Verhandlung mit Dritten ausserhalb des Gerichtssaales zu kommunizieren.

Abgesehen davon, dass das geltende Recht bereits genügende Regelungen enthält, muss man vielleicht auch noch die Problematik insgesamt etwas relativieren. In Strafverfahren werden Zeuginnen und Zeugen zwar durchaus auch vor Gericht befragt. Die für die Wahrheitsfindung entscheidenden Einvernahmen finden allerdings nicht im Hauptverfahren, sondern im Vorverfahren vor der Staatsanwaltschaft statt. Somit dürfte es doch einen eher geringen Einfluss auf die Wahrheitsfindung haben, wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung Kenntnis davon hat, welche Aussagen die beschuldigte Person oder ein anderer Zeuge gemacht hat, weil er seine Aussagen normalerweise eben bereits vorher deponiert hat. Es kommt noch hinzu, dass Zeuginnen und Zeugen zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet sind, wobei diese Pflicht auch durch Strafandrohung verstärkt wird. Das sind die Gründe, weshalb der Bundesrat der Meinung ist, dass wir heute genügende gesetzliche Grundlagen haben, dass diese Motion keinen Mehrwert bringt und deshalb abgelehnt werden soll.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.3447/11 795)

Für Annahme der Motion ... 50 Stimmen

Dagegen ... 131 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00